



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2013

der

Gemeinde Zernien

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag	5
1.2	Prüfungsgegenstand	5
1.3	Durchführung der Prüfung	5
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	5
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	6
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	6
3.2.2	Haushaltsüberschreitungen/Budgets	7
3.2.3	Teil-Ergebnisrechnungen	8
3.3	Finanzrechnung	8
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	8
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	10
3.4	Bilanz	10
3.4.1	Aktiva	11
3.4.2	Passiva	12
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	13
3.4.4	Bewertung der Bilanz	13
3.5	Anhang	14
3.6	Anlagen zum Anhang	14
3.6.1	Rechenschaftsbericht	14
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	14
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	15
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	15
4.1	Verfügungsmittel	15
4.2	Wertberichtigung von Forderungen	16
4.3	Geldtransitkonto	16
4.4	Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen	16
4.5	Säumniszuschläge	16
4.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	17

4.7	Haushaltsreste	17
4.8	Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	17
4.9	Auftragsvergaben	18
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	18
6	Schlussbemerkung	19

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
FGJ	Freigabejournal
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2013
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2013
Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2013

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Heinz Schulz das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2012. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 25.04.2017 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung wurde am 03.05.2017 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag der Jahresabschluss vom 04.05.2017 bis zum 12.05.2017 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2012 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2013 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 21.02.2013 beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalauf-

sichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde. Der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde nahm die Haushaltssatzung am 12.03.2012 zur Kenntnis. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 124.000 € sowie die Genehmigung hinsichtlich des in § 4 der Haushaltssatzung genannten Höchstbetrags für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in Höhe von 526.000 € wurde am 12.03.2013 erteilt. Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO (§ 128 Abs. 3 NKomVG), dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. §129 Abs. 1 S. 1 NKomVG wurde nicht eingehalten. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 am 04.05.2017 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses näher eingegangen. Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält im Wesentlichen die periodengerecht im Haushaltsjahr 2013 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	1.167.500,00 €	1.145.942,31 €	-21.557,69 €
Ordentliche Aufwendungen	1.109.700,00 €	1.051.588,87 €	58.111,13 €
Ordentliches Ergebnis	57.800,00 €	94.353,44 €	36.553,44 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	8.651,93 €	8.651,93 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	6.221,81 €	-6.221,81 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	2.430,12 €	2.430,12 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	57.800,00 €	96.783,56 €	38.983,56 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen nicht zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2013 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss von 96.783,56 € ab. Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist für das ordentliche Ergebnis eine Verbesserung i.H.v. 36.553,44 € eingetreten. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei über 100 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Wesentliche Mehrerträge ergaben sich aus den Erträgen aus der Gewerbesteuer (11.656,98 €) und aus den Erträgen aus der Konzessionsabgabe Strom (3.368,29 €) und Gas (3.107,05 €); wesentliche Mindererträge ergaben sich hingegen aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (37.800,00 €), die auf eine im Rechenschaftsbericht erläuterte andere Buchungsweise zurückzuführen sind. Wesentliche Mehraufwendungen ergaben sich bei der Kreis- (6.636,00 €), der Samtgemeinde- (5.544,00 €) und der Gewerbesteuerumlage (4.900,00 €); Minderaufwendungen ergaben sich hingegen bei der Unterhaltung der Straßen u. Straßeneinrichtungen (51.337,52 €), da hier zum Teil Rückstellungen in Anspruch genommen wurden, sowie bei den Zinsen für Kreditinstitute (11.011,53 €).

Wesentliche außerordentliche Erträge entstanden durch die Herabsetzung von Rückstellungen im Rahmen der Sanierung der Ortsdurchfahrt Reddien (4.640,45 €); wesentliche außerordentliche Aufwendungen entstanden durch die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2004 (5.902,00 €).

Die zum Teil erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden.

3.2.2 Haushaltsüberschreitungen/Budgets

Gemäß § 19 Absatz 1 GemHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Gemeinde umfasste elf Budgets mit Haushaltsansätzen. In dem Budget „11 Kommunalrecht“ war eine Haushaltsüberschreitung festzustellen, die nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden konnte. Da die Haushaltssatzung keine Betragsregelungen für Fälle von unerheblicher Bedeutung (§ 117 Abs. 1 NKomVG) enthält, hat der Rat über diese Mehraufwendungen zu beschließen. Dieser Ratsbeschluss muss noch erfolgen (siehe Textziffer 4.6).

3.2.3 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Zu Beginn des Haushaltsjahres sind (laut HH-Plan) 27 Produkte den 11 Budgets zugeordnet. Alle Teilergebnisrechnungen ergaben im Ergebnis die in der Gesamtergebnisrechnung angegebenen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie das daraus insgesamt resultierende ordentliche und außerordentliche Gesamtergebnis.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.073.200,00 €	1.103.215,23 €	30.015,23 €
Auszahlungen	1.012.600,00 €	1.012.739,70 €	-139,70 €
Saldo	60.600,00 €	90.475,53 €	29.875,53 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	168.700,00 €	2.436,58 €	-166.263,42 €
Auszahlungen	384.500,00 €	332.175,83 €	52.324,17 €
Saldo	-215.800,00 €	-329.739,25 €	-113.939,25 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-155.200,00 €	-239.263,72 €	-84.063,72 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	124.000,00 €	368.000,00 €	-244.000,00 €
Auszahlungen	20.800,00 €	13.288,78 €	7.511,22 €
Saldo	103.200,00 €	354.711,22 €	251.511,22 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		115.447,50 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,47 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		115.447,97 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-129.554,30 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-14.106,33 €	

Aus dem Vorjahr stand ein Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 657.682,90 € zur Verfügung. Nach 2014 wurde ein Betrag in Höhe von 635.862,47 € als Haushaltsrest übertragen (siehe hierzu Tz. 4.7).

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 90.475,53 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 29.875,53 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Einzahlungen waren im Wesentlichen durch Investitionszuweisungen des Landes für den Ausbau von Wirtschaftswegen (68.700,00 €) und durch Erschließungsbeiträge (100.000,00 €) geplant gewesen, die nicht realisiert werden konnten. Insgesamt sind nur 2.436,58 € eingezahlt worden.

Auszahlungen sind im Wesentlichen für die Sanierung der „Alten Schmiede“ (138.772,51 €), den Ausbau von Wirtschaftswegen (81.504,91 €) und für die Herstellung der Erschließungsanlage „Gewerbegebiet Zernien“ (43.394,25 €) geleistet worden.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Eine Kreditermächtigung in Höhe von 368.000,00 € aus dem Jahre 2012 wurde in Anspruch genommen; die Kreditermächtigung in Höhe von 124.000,00 € aus dem Jahre 2013 wurde ins Folgejahr übertragen. Darüber hinaus sind Tilgungsleistungen in Höhe von 13.288,78 € nachgewiesen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von -14.106,33 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2013; in der Bilanz ist der Auszahlungsüberschuss der Finanzrechnung auf der Passivseite als Liquiditätskredit dargestellt. Der Bestand an Liquiden Mitteln wird bilanziell mit „0“ ausgewiesen.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtffinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 4.032.619,44 € (Vorjahresbilanzwert: 3.741.135,72 €).

Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2012	Schlussbilanz 31.12.2013	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	154.708,42 €	166.010,37 €	11.301,95 €
2. Sachvermögen	3.566.587,11 €	3.777.863,03 €	211.275,92 €
3. Finanzvermögen	19.481,32 €	84.258,71 €	64.777,39 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	358,87 €	4.487,33 €	4.128,46 €
Gesamt	3.741.135,72 €	4.032.619,44 €	291.483,72 €

Die Aktivseite wird weitestgehend vom Sachvermögen geprägt, welches ca. 93,7 % der Bilanzsumme ausmacht. Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 291.483,72 € (ca. 7,8 %).

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen hat sich maßgeblich durch eine Anzahlung auf eine Kompensationsmaßnahme (10.463,67 €) erhöht. Eine geleistete Investitionszuweisung aus dem Vorjahr für den Kauf eines Grundstücks (100.000,00 €) prägt insgesamt das immaterielle Vermögen. Es gab im Haushaltsjahr 2013 Zugänge in Höhe von 12.990,90 € und Abschreibungen in Höhe von 1.688,95 €, so dass es im Vergleich zum Vorjahreswert einen Anstieg von 11.301,95 € zu verzeichnen gab (siehe hierzu Textziffer 4.8).

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen beim Sachvermögen wurden getätigt. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Zugänge von 375.151,11 € standen Abgängen von 72.697,23 € gegenüber. Die Abschreibungen beliefen sich auf 91.177,96 €.

Finanzvermögen:

Laut Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (31.377,72 €), Forderungen aus Transferleistungen (49.080,00 €) und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen (3.800,99 €) zusammen. Wie unter Tz. 4.2 erwähnt, beinhaltet die Forderungssumme in geringem Umfang auch kleinere sogenannte „zweifelhafte“ Forderungen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2013 aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel i.H.v. 0,00 €. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung überein, soweit man gleichzeitig die auf der Passivseite aufgeführten Liquiditätskredite in Höhe von 14.106,33 € mit einbezieht.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 4.487,33 € gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2012	Schlussbilanz 31.12.2013	Veränderung
1. Nettoposition, davon	3.102.876,49 €	3.195.092,23 €	92.215,74 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	1.997.099,40 €	1.997.099,40 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	1.997.099,40 €	1.997.099,40 €	0,00 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	81.329,37 €	43.624,64 €	-37.704,73 €
1.3 Jahresergebnis	-37.704,73 €	96.783,56 €	134.488,29 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresergebnis (Hhj.)	-37.704,73 €	96.783,56 €	134.488,29 €
1.4 Sonderposten	1.062.152,45 €	1.057.584,63 €	-4.567,82 €
2. Schulden	577.465,82 €	823.414,12 €	245.948,30 €
3. Rückstellungen	60.249,82 €	13.200,00 €	-47.049,82 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	543,59 €	913,09 €	369,50 €
Gesamt	3.741.135,72 €	4.032.619,44 €	291.483,72 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 79,23 %, der Anteil der Schulden bei ca. 20,42 %. Damit hat sich der Anteil der Schulden gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Rücklagen wurden aus den positiven Jahresergebnissen der Vorjahre (41.192,92 € aus 2010; 40.136,35 € aus 2011) abzüglich des Jahresfehlbetrages aus 2012 (37.704,73 €) in Höhe von 43.624,64 € gebildet. Im Jahre 2013 wurde ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet (96.783,56 €).

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände i.H.v. 635.688,22 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte i.H.v. 240.897,60 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden sowie um erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 180.998,81 €.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2013 die Verbindlichkeiten aus Krediten (773.705,17 €), Liquiditätskrediten (14.106,33 €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (24.966,01 €) und sonstigen Verbindlichkeiten (10.636,61 €) ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurden die Rückstellungen für Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 in Höhe von 1.800,00 € neu gebildet; die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an der Ortsdurchfahrt Reddien in Höhe von 44.000,00 € und für die Aufstellung des B-Planes „Gewerbegebiet Zernien“ in Höhe von 4.849,82 € wurden aufgelöst bzw. herabgesetzt. Insgesamt sind die Rückstellungen um 47.049,82 € reduziert worden.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2013 in Höhe von 913,09 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen i.H.v. 635.862,47 € nach 2014 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt, die Reste werden im Anhang aufgelistet. Begründungen für die Übertragung wurden aber nicht vorgenommen.

Zudem werden gestundete Beträge in Höhe von 1.546,00 € unter der Bilanz aufgeführt.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Zernien ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine rein rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz.

Die Vermögenslage ist geordnet. Zwar hat die Aufnahme eines Kredites zu einem Anstieg der Schulden geführt, gleichzeitig ist aber ein entsprechender Anstieg im Sachvermögen zu verzeichnen. Die Liquiditätskredite konnten nahezu abgebaut werden und es wurde ein Ertragsüberschuss erzielt, der die bereits bestehenden Rücklagen auf 140.408,20 € anheben wird.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält grundsätzlich die geforderten Angaben. Die Begründungen für die Übertragung von Haushaltsresten müssen allerdings noch in den Rechenschaftsbericht mit aufgenommen werden (siehe hierzu Tz. 4.7).

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2013 einen Bestand von 3.943.873,40 € aus (Vorjahreswert: 3.721.295,53 €).

Neben dem immateriellen Vermögen (166.010,37 €) wird das Sachvermögen (3.777.863,03 €) und das Finanzvermögen ohne Forderungen (0,00 €) nachgewiesen.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2013 Gesamtforderungen in Höhe von 84.258,71 € aus (Vorjahresbilanzwert: 19.481,32 €). Der Gesamtbetrag der Forderungen ist weitestgehend innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungssumme der Forderungsübersicht entspricht den Angaben in der Bilanz.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2013 mit 823.414,12 € (Vorjahresbilanzwert: 577.465,82 €).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres. Wie im Anhang dargestellt, hat die Gemeinde Haushaltsreste für Investitionen gebildet (zusammen 635.862,47 €), welche im Anhang zum Jahresabschluss (Seite 12) aufgelistet wurden.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel können gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO in angemessener Höhe für Aufwendungen, die für dienstliche Zwecke entstehen, veranschlagt werden, wenn für sie nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt sind. Eine Haushaltsüberschreitung bei den Verfügungsmitteln ist gem. § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht zulässig. Der Ansatz der Verfügungsmittel (Sachkonto 442910) belief sich auf 300,00 €; gebucht wurden im Ergebnis 508,10 €, so dass der Ansatz mit 208,10 € überschritten wurde. Da die Verfügungsmittel gem. § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht mit anderen Aufwendungen deckungsfähig sind, hätte eine Erhöhung nur mittels Nachtragshaushaltssatzung erfolgen dürfen (siehe Rose, 5. Auflage, in Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, S. 205). Eine entsprechende Erhöhung mittels Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erfolgt.

Allein durch das jährliche Weihnachtessen des Gemeinderats wird der Haushaltsansatz für Verfügungsmittel regelmäßig überschritten:

	2011	2012	2013
Weihnachtessen Gemeinderat	525,90 €	475,70 €	350,60 €
Weitere Aufwendungen	400,80 €	100,00 €	157,50 €
Verfügungsmittel Gesamt	926,70 €	575,70 €	508,20 €
Haushaltsansatz Verfügungsmittel	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Überschreitung Verfügungsmittel	626,70 €	275,70 €	208,20 €

Über die Verfügungsmittel kann der Bürgermeister bis zur Höhe des Haushaltsansatzes „relativ frei“ verfügen. Soweit allerdings die Verfügungsmittel durch das Weihnachtessen des Gemeinderates ausgeschöpft und überschritten werden, wird empfohlen entweder den Haushaltsansatz in den Folgejahren angemessen zu erhöhen oder aber für das Weihnachtessen nur Aufwendungen in Höhe des Haushaltsansatzes in Anspruch zu nehmen. Auch wenn es in Relation zum Gesamthaushalt nur geringe Überschreitungen sind, lösen diese haushaltsrechtlich das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung aus und stellen somit Aufwendungen ohne Haushaltsermächtigung dar.

4.2 Wertberichtigung von Forderungen

Forderungen sind gem. § 59 Nr. 15 GemHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 44 Abs. 4 GemHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. Die Wertberichtigung von Forderungen wurde nicht vorgenommen (siehe Anhang Seite 11, Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden). Die offene Posten-Liste (Debitoren) beinhaltet zum Bilanzstichtag daher in geringem Umfang Forderungen, die zumindest als zweifelhaft bewertet werden könnten. Das Haushaltsrecht sieht hierfür gem. § 47 Abs. 5 und 6 GemHKVO eine außerplanmäßige Abschreibung vor (Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung; siehe auch Lasar in Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen zu § 47 GemHKVO, Seite 646). Die Wertberichtigung beeinflusst dabei nicht den Anspruch gegenüber dem Forderungsschuldner, sondern fördert die Bilanzklarheit und –wahrheit hinsichtlich der dargestellten Forderungen.

4.3 Geldtransitkonto

Das Geldtransitkonto (hier Sachkonto 679013) kommt in der Buchführung in der Regel zum Einsatz, wenn zeitliche Verschiebungen bei Geldbewegungen zwischen Kreditinstituten auftreten. Das Geldtransitkonto wird dabei als buchhalterisches „Zwischenkonto“ genutzt. Nach Abschluss des Vorgangs müssten sich Soll- und Haben-Buchung dann aber wieder ausgleichen, so dass das Geldtransitkonto zum Bilanzstichtag wieder auf 0 sein müsste. Zum Bilanzstichtag wies das Geldtransitkonto allerdings eine Höhe von 200.678,12 € auf. Die Summe resultiert jedoch nicht aus einer Geldbewegung im betreffenden Haushaltsjahr, sondern aus einer Buchung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Buchdatum 31.12.2003). Sollte es sich bei diesem Betrag um eine Fehlbuchung handeln, so wird empfohlen, diese ggf. in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des Buchungssystems zu bereinigen.

4.4 Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen

Die Buchung der Abwasserabgabe wird über das Ertragskonto 332140 und das Einzahlungskonto 632150 abgewickelt. Die Abwälzung der Abwasserabgabe erfolgt rechtlich auf Grund der entsprechenden Satzung allerdings nicht durch die Gemeinde Zernien, sondern durch die Samtgemeinde Elbtalaue. Zweckmäßiger Weise wird die Einziehung der Abwasserabgabe beim Zahlungspflichtigen aber durch die Gemeinde Zernien vorgenommen. Für die Gemeinde Zernien ist die Abwasserabgabe somit eine „durchlaufende Zahlung“ im Sinne des § 59 Ziffer 14 GemHKVO, welche auch auf den entsprechenden Sachkonten des verbindlichen Kontenrahmens verbucht werden müsste.

4.5 Säumniszuschläge

Bei der Gemeinde Zernien werden im Haushaltsjahr 2013 auf dem Konto 356220 die Erträge aus Säumniszuschlägen und auf dem Konto 656230 die Einzahlungen aus Säumniszuschlägen gebucht. Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO), die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG auf kommunale Abgaben entsprechend anzuwenden ist, sind Säumniszuschläge steuerliche Nebenleistungen, die nach § 3 Abs. 5 AO den verwaltenden Körperschaften zufließen. Die Säumniszuschläge stehen somit der Samtgemeinde Elbtalaue zu.

4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Im Rechenschaftsbericht wird darauf hingewiesen, dass es unter anderem im Budget 11 eine Aufwandsüberschreitung gab, die nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden konnte. Soweit in der Haushaltssatzung keine Unerheblichkeitsgrenze festgelegt wurde und ein Ratsbeschluss für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich ist, muss dieser Ratsbeschluss grundsätzlich vor der über- oder außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung eingeholt werden, damit auch zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie der Deckungsfähigkeit beurteilt werden kann.

4.7 Haushaltsreste

Haushaltsreste sind gemäß § 59 Nr. 21 GemHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft der Bürgermeister die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste, die mit dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss noch formal gebilligt werden. Zu unterscheiden ist zwischen investiven Haushaltsresten, welche als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufzuführen sind (§ 54 Absatz 5 GemHKVO) und Aufwandsresten, welche auf der Passivseite der Bilanz direkt unter dem Jahresergebnis dargestellt werden müssen (§ 54 Absatz 4 GemHKVO). Mit der Übertragung der Haushaltsermächtigungen werden erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft bewirkt. Eine vorsorgliche pauschale Mittelübertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist demnach ausgeschlossen (siehe Kerstin Zähle in Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 2. aktualisierte Ausgabe, Seite 327 sowie Anders/Horstmann in Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen, 3. Ausgabe, Seite 480). Daher sind gemäß § 20 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO i.V.m. § 57 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten im Rechenschaftsbericht konkret darzulegen. Nach Feststellung der Höhe der noch verfügbaren Mittel muss am Jahresende geprüft werden, ob und in welcher Weise sie im Folgejahr noch benötigt werden oder zum Ende des Haushaltsjahres als eingespart gelten können; vorrangig sind die noch verfügbaren Mittel dahingehend zu überprüfen, ob Rückstellungen gebildet werden müssen (§ 20 Absatz 5 Satz 3 GemHKVO in Verbindung mit § 43 GemHKVO). Die Übertragung als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig.

Als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre wurden unter der Bilanz Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 635.862,47 € aufgeführt. Begründungen für die Übertragung (§ 20 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO i.V.m. § 57 GemHKVO) wurden im Rechenschaftsbericht nicht vorgenommen. Eine Begründung für die Übertragung ist unbedingt erforderlich, da ansonsten von einer pauschalen Mittelübertragung noch nicht in Anspruch genommener Haushaltsermächtigungen ausgegangen werden muss. Eine Überprüfung der übertragenen Haushaltsermächtigungen durch das RPA ist angesichts fehlender (erforderlicher) Begründungen im Rechenschaftsbericht nicht abschließend möglich.

4.8 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen

In der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Zernien im HH-Jahr 2012 in der Aktiva der Bilanz unter anderem eine geleistete Investitionszuweisung in Höhe von 100.000,00 € für den Kauf eines Grundstücks, auf welchem ein Seniorenpflegeheim errichtet werden sollte, ausgewiesen hatte (für weitere rechtliche Ausführungen wird daher auf den Prüfungsbericht 2012 verwiesen). Hierbei wurde keine Zweckbindungsdauer vertraglich oder per Zuwendungsbescheid vereinbart. Der Investitionszuweisung für das Seniorenpflegeheim lag

im Prüfungszeitraum nur ein Entwurf des Vertrages vor. In diesem Entwurf war eine Gegenleistungspflicht (Bau eines Pflegeheims) vereinbart. Im August 2013 wurde mit dem Bau des Seniorenpflegeheims begonnen, im November 2013 gab es den „Tag der offenen Tür“. Da keine Zweckbindungsdauer vereinbart wurde, über dessen Zeitraum hätte abgeschrieben werden können, wurde weder im Jahre 2012 noch im Jahre 2013 abgeschrieben. Nach der Erfüllung der Gegenleistungspflicht (Bau eines Pflegeheims) hätte nun die geleistete Investitionszuweisung aus der Aktiva der Bilanz gebucht werden müssen. Der Betrag von 100.000,00 € wird aber weiterhin unverändert (ohne Abschreibung) in der Bilanz aufgeführt.

Es wird empfohlen entweder nachträglich eine Zweckbindungsdauer (ggf. über 25 Jahre) mit dem Zweckbindungsgrund „Betreibung des Seniorenpflegeheims“ vertraglich zu vereinbaren und entsprechend der Zweckbindungsdauer abzuschreiben oder aber den kompletten Betrag auf Grund der Erfüllung der Gegenleistungspflicht aus der Bilanz zu nehmen.

4.9 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch einen gemeinsamen Runderlass vom 25.11.2011 (Nds.MBl. Seite 898, Voris 72080) festgesetzt (ab 2014 NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64)). Demnach können sowohl bei Bauleistungen bis zu einer Grenze von 75.000,00 € als auch bei Lieferungen und Leistungen bis zu einer Grenze von 50.000,00 € freihändige Vergaben vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass bei der Auftragsvergabe „Zuwegung für den Neubau einer Altenpflegeeinrichtung“ (27.194,25 €) keine Vergleichsangebote eingeholt und auch kein Vergabevermerk erstellt wurde. Dies wurde damit begründet, dass die Zuwegung kurzfristig geschaffen werden musste. Im Einzelfall können besondere Umstände eine solche Ausnahme rechtfertigen; dabei darf die Dringlichkeit weder vorhersehbar noch dem Auftraggeber zuzurechnen sein.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Zernien sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen. Durch eine Kreditaufnahme wurde zwar der Schuldenstand insgesamt erhöht, gleichzeitig wurden durch die Inanspruchnahme des Kredites aber auch investive Maßnahmen durchgeführt, die das Sachvermögen entsprechend erhöht haben. Die Liquiditätskredite der Gemeinde konnten deutlich reduziert werden. Das Jahresergebnis aus Erträgen und Aufwendungen ergab einen Ertragsüberschuss von 96.783,56 €; dieser wird, soweit ein entsprechender Ratsbeschluss erfolgt, die bereits vorhandenen Rücklagen auf 140.408,20 € erhöhen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, 10.05.2017

gez. Unterschrift